

## **Eingriffsregelung bei der Errichtung von WEA / Bewertungsverfahren „Alzey-Worms“ untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreisverwaltung Alzey-Worms, Z.fassg 08.10.2014**

Die Nutzung regenerativer Energien über die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erreichte über die windhöffigen Küstenregionen in der Mitte der 90er Jahre auch das Binnenland und damit den Landkreis Alzey-Worms. WEA werden Ihrer Funktion gemäß in exponierten Lagen vorgesehen. Sie stellen unzweifelhaft Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Als weithin sichtbare technische Elemente verändern Sie das typische Landschaftsbild erheblich und führen nicht selten auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu Beeinträchtigungen (auf Zugrouten, Rast- und Bruthabitat der Vogelwelt und anderer Arten).

Unstrittig ist, dass WEA im Sinne der Naturschutzgesetze nicht ausgleichbar sind, räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen werden aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich sein. Zur Bewertung und Herleitung des Flächenbedarfs für die Kompensation von Eingriffen hat sich Rheinland-Pfalz zwar für eine verbal-argumentative Methodik entschieden, dennoch wird man nicht ohne Zahlenwerte auskommen, auch um eine möglichst einheitliche Anwendung bei vergleichbarer Sachlage zu gewährleisten. Ein Leitfadens für Rheinland-Pfalz war schon 1994 angedacht.

### **Ermittlung Flächenumfang an Kompensationsmaßnahmen**

Das Bewertungsverfahren Alzey-Worms geht auf eine erste Abstimmung mit dem damaligen Ministerium für Umwelt und Forsten im Jahr 1995 zurück. Bezogen auf die einzelfallbezogen geplante Entwicklung eines Feldgehölzes als belebendes Landschaftsstrukturelement in Rheinhessen sollte der Flächenumfang sich an den Flächenfaktoren des damaligen Entwurfes „Ökokontobuchungen“, somit am dreifachen Flächenumfang des Eingriffsvorhabens orientieren. Hier drängte sich als angemessene Bemessungsgrundlage die vom Rotor der WEA überstrichene Fläche klar gegenüber der nur relativ kleinen Grundfläche des Turmes auf (Rotor ist auch visuell relevant). Zudem wird damit auch in gewissem Maß eine hohe Gesamthöhe eher mit abgedeckt.

Kompensationsfläche für jeweilige WEA (bei max. 3 WEA) =  
Rotorkreisfläche (m<sup>2</sup>) x Faktor des Flächenansatzes (= 3)

Ausgehend von einem Entscheidungsfall von zwei zu einer WEA-Dreiergruppe noch hinzukommenden weiteren WEA wurde dem Aspekt der Berücksichtigung einer landschaftlichen Vorbelastung insofern Rechnung getragen als hier über einen Abschlag ab der vierten WEA diese Vorbelastung Mitberücksichtigung finden soll.

Kompensationsfläche für jeweilige WEA =

Rotorkreisfläche (m<sup>2</sup>) x Faktor des Flächenansatzes (= 3) x Anzahl n (WEA) x  
✓ WEA Anzahl ohne Abschlag (=3) / Ordnungszahl der betroffenen Anlage (ab n=4)

Es sind auf den Einzelfall bezogen weitere Abschläge (bei weiteren Vorbelastungen, z. B. Hochspannungsleitung, die verbal-argumentativ mit n WEA angesetzt werden kann) oder auch Zuschläge (bei stärkerer Eingriffsintensität, z. B. WEA > 100 m) zu berücksichtigen (Erläuterung ist jeweils im Fachbeitrag Naturschutz zu geben).

Mit Anwendung vorgenannter mathematischer Hilfskonstruktion ergibt sich nachvollziehbar und vergleichbar ein sich jeweils wegen einer bestehenden Landschaftsvorbelastung reduzierter Kompensationsflächenwert.

Ab Mitte 2010 überschritten die WEA im Landkreis Alzey-Worms die 100 m Marke. In Bezug auf das Landschaftsbildpotential stellen sich diese als schwerwiegendere Beeinträchtigung dar. Insofern bedarf es einer Neubetrachtung, welche dies

## **Eingriffsreglung bei der Errichtung von WEA / Bewertungsverfahren „Alzey-Worms“ untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreisverwaltung Alzey-Worms, Z.fassg 08.10.2014**

mitberücksichtigt. – Eine Orientierung an den Regelungen der AusglV RP war hier der Ansatz. Bei einer genauen Übernahme führt dies jedoch dazu, dass jeder Höhenmeter über 100 m eine Steigerung von 2,5 % bewirkt. Eine WEA mit 200 m führt damit zu einer um 250 % höheren Eingriffskompensation. Angesichts der tatsächlich erlebbaren Erhöhung der Eingriffswirkung erscheint dies sachlich sicherlich nicht gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der Förderung der regenerativen Energiegewinnung wurde letztlich nachfolgender Ansatz gewählt: Je angefangene 10 m über 100 m wird eine Steigerung von 5 % angesetzt (= 1/5 AusglV). Für eine WEA mit 200 m ergibt sich somit eine um 50 % höhere Kompensation, was sicher nicht als unangemessen erscheint.

Es zeigte sich Ende November 2012 weiterhin, dass bei Anwendung der vorgenannten Bemessungsmethodik insbesondere bei Windparks mit sehr großen WEA, die 200 m Gesamthöhe erreichen eine ergänzende Betrachtung notwendig wird. Denn bei mit stetig größer werdenden Rotoren ausgestattete WEA, ergeben sich doch im Verhältnis zu bislang als groß anzusehende WEA sehr hohe Eingriffskompensationsflächenwerte (Bsp. WP aus 8 WEA Enercon E 101, Rotor 50,5 m, Nabenhöhe 135,4 m, Gesamthöhe 185,9 m: 230.528 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche / Kenersys K120, Rotor 60 m, Nabenhöhe 145 m, Gesamthöhe 205 m: 347.861 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche). Da es unlogisch ist einen Abschlag in solchen Fällen zu berücksichtigen, drängt sich eine Deckelung auf bestimmte Kenngrößen auf. Diese wird auf eine Nabenhöhe von 145 m bzw. auf einen Rotorradius von 55 m festgelegt. Überschreitet eine zu bemessende WEA einen der beiden Werte findet jeweils der Deckelungswert bei der Bemessung Anwendung. – Im vorgenannten Beispiel ist dann nur mit einem Rotor von 55 m (anstatt 60 m) die für die Landschaftsbildbeeinträchtigung erforderliche Eingriffskompensation zu ermitteln. Da die tatsächliche Nabenhöhe mit 145 m noch innerhalb der festgelegten Deckelungskenngröße liegt, ergibt sich hier keine Änderung (anders als wenn auch die tatsächliche Nabenhöhe etwa bei 155 m liegen würde).

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) Az.: 102-88 602-1/2008-2#94 vom 03.09.2014 gilt, dass der Eingriff ins Landschaftsbild für Bauwerke über 20 m Höhe als grundsätzlich nicht ausgleichbar und auch nicht durch räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen kompensierbar anzusehen ist. Somit besteht die Pflicht zur Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die Kompensation des Eingriffs ins Landschaftsbild ab 20 m Bauwerkshöhe, d. h. durch zweckgebundene Zahlungsfestsetzung im Bescheid an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU). Hierbei ist gemäß den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von WEA, RP vom 26.05.2014 das Alzeyer Modell anzuwenden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unterhalb von 20 m Bauwerkshöhe werden regelmäßig durch sonstige Maßnahmen der Realkompensation (für Bautrassen, Fahrwege, Kranstellplätze) erfasst, so das MULEWF weiter (multifunktionaler Ansatz nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE 1998). Deren Ausgleich ist insofern gesondert zu ermitteln und darzulegen. - Insofern sind bei der Berechnung der Kompensationsfläche für die Landschaftsbildbeeinträchtigung nach dem „Alzeyer Modell“ die unteren 20 m in Abzug zu bringen (ähnlich wie oben beschrieben ein Zuschlag je angefangene 10 m über 100 m Höhe von 5 % angesetzt war, ist somit nunmehr ein Abzug von 10 % auf die errechnete Kompensationsfläche noch vorzunehmen).

## **Eingriffsregelung bei der Errichtung von WEA / Bewertungsverfahren „Alzey-Worms“ untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreisverwaltung Alzey-Worms, Z.fassg 08.10.2014**

Zusätzlich durch die WEA Errichtung bewirkte weitere Beeinträchtigungen (je nach Standortlage) in artenschutzrechtlichem Sinne z. B. eines Kiebitzrastplatzes oder einem Revier von Offenlandarten wie z. B. der Wachtel oder auch der Lebensraumverlust des Feldhamsters (bei vorhandenem Potenzialbereich) sind gesondert noch durch geeignete Maßnahmen nach Artenschutzgutachten gezielt zu kompensieren (z.B. nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen zur Verbesserung der Lebensraumsituation der jeweiligen Art in gebotenen Umfang – Feldhamster je WEA je nach betroffenem Potenzial zwischen 1 : 0,5 bis 1 : 0,8 hochwertige Maßnahmen, je verlorenggehendem Wachtelrevier 0,5 ha), was im Fachbeitrag Naturschutz einschließlich der rechtlichen Durchführbarkeit und auch Dauerhaftigkeit darzulegen ist (§ 15 Abs.4 BNatSchG).

### **Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

Hinsichtlich der Ersatzzahlung bedarf es der Ermittlung von durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (AGM), sprich einer Monetarisierung derselben. Ausgehend von ca. 4,7 ha verschiedenster AGM, die im Zusammenhang mit einem Windpark im August 2010 im Landkreis Alzey-Worms auch kostenmäßig dargelegt wurden, war ein Betrag von 2,44 €/m<sup>2</sup> als Durchschnittsbetrag für Biotopneuanlage/-wiederherstellung mit 20jähriger kapitalisierter Entwicklungspflege zu ermitteln. Hinzu kommen noch erforderliche Kosten für Planung und Unterhaltung / Monitoring sowie der Flächenrecherche unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Auch hier wurde letztlich über einen Mittelwert von 0,25 € / m<sup>2</sup> Einvernehmen erzielt. Somit ergeben sich 2,69 €/m<sup>2</sup> (Stand 2010/11).

Hinzuzurechnen ist noch der Kostenfaktor für die Flächenbereitstellung – hier Pacht, die in Rheinhessen mit 650 €/ha = 0,065 €/m<sup>2</sup> angesetzt wurde. Rechnet man diese auf 20 Jahre hoch (1,30 €/m<sup>2</sup>), so ergibt sich für Rheinhessen ein AGM-Referenzwert von 3,99 €/m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung einer Teuerungsrate von jährlich 2% liegt der Ausgangswert 2014 bei 2,85 €/m<sup>2</sup> und der AGM-Referenzwert so bei 4,15 €/m<sup>2</sup>. – Je nach Region und deren Pachtpreisniveau kann nach dieser Methodik der jeweilige AGM-Referenzwert relativ leicht ermittelt werden. Die Ersatzzahlung ergibt sich sodann nachvollziehbar und einheitlich im Zusammenhang mit dem zuvor ermittelten Kompensationsumfangsflächenwert.

### **Vergleichbarkeit des Methodikergebnisses:**

Über einen Vergleich (monetär) mit einem vor dem OVG Niedersachsen im Dezember 2009 strittigen Windpark (4 LC 730/07 –OVG Lüneburg) - bestehend aus 9 WEA von 150 m Gesamthöhe (Rotorradius 45 m) bei einer Vorbelastung von 11 WEA - kann die aufkommende These, dass bei Anwendung des Bewertungsverfahrens Alzey-Worms in Bezug auf die Eingriffskompensation sich ein „Zuviel“ an Ausgleich ergibt, entkräftet werden (es ergeben sich damit nur rd. 2,3 % statt vom OVG bestätigten ca. 3 % der Gesamtinvestitionskosten).

Dieter Gräfenstein, Dipl. Ing. (FH) Landespflege  
Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde